



Stadtgemeinde Eisenerz
Mario-Stecher-Platz 1A-8790 Eisenerz
eisenerz.at

Geschäftszahl
664/2023-30
Ansprechperson
gregor.ruckhofer@eisenerz.at
Telefon
+43 3848 2511-38

Eisenerz, 10.11.2023

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eisenerz verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 10.11.2023 (GZ: 664/2023-36) bewilligten

Asphaltierung Badergasse 3 - 6

folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von 13.11.2023 bis 07.12.2023:

- 1) Ein „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“, im Bereich:
 - Badergasse 3 bis 6;
- 2) Eine „Sackgasse“ gemäß § 53 Z 11 StVO, im Bereich:
 - Blumau 7 (Fam. Wabra Florian);

Hinweis: Ein Baustellenankünder durch den Bauführer Fa. Hitthaller ist bei Blumau 7 (bei Fam. Wabra Florian) aufzustellen.

Gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Glück Auf!

Der Bürgermeister

Thomas Rauninger, BEd.

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

1. Polizeiinspektion Eisenerz, zur Kenntnisnahme
2. Wirtschaftshof, Hrn. StrM. Michael Rigler
3. Freiwillige Feuerwehr Eisenerz
4. Hitthaller+Trixl BauGmbH:
mario.wiesflecker@hitthaller.at

